



Kreisverwaltung Bad Kreuznach

18.03.2022

- Pressestelle -

Konkretisierungen der Kreisverwaltung Bad Kreuznach zur **32. Corona-Bekämpfungsverordnung** Rheinland-Pfalz und zur Landesverordnung zur Absonderung – Stand: 18.03.2022, gültig ab 18.03.2022

Allgemein werden weiterhin die AHA+L-Regeln (Abstand – Hygiene – Alltagsmaske - Lüften) **empfohlen**. Kinder im Alter von bis zu 12 Jahren plus drei Monaten werden Geimpften und Genesenen gleichgestellt.

Grundsätzliche Begriffsbestimmung bei Zutrittsregelungen:

2G

Bei 2G ist der Zutritt nur für Menschen gestattet, die entweder geimpft oder genesen sind, diesen gleichgestellte Personen (getestete Personen mit ärztlicher Bescheinigung, dass eine Impfung für sie nicht möglich ist) sowie für Kinder bis 12 Jahren und 3 Monaten.

3G

Der Zutritt ist nur für Menschen gestattet, die geimpft, genesen oder getestet sind. Minderjährige unterliegen nicht der Testpflicht, es sei denn, dies ist in der 32. CoBeLVO oder in § 28 b IfSG angeordnet.

2G plus

Bei 2G plus ist der Zutritt nur für Menschen gestattet, die

- jünger als 12 Jahre und 3 Monate sind
- dreifach geimpft sind oder
- frisch doppelt geimpft sind (letzte Impfung mindestens 14 Tage und maximal 90 Tage zurück) oder
- frisch genesen sind (Infektion liegt mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurück) oder
- genesen sind und eine Impfung haben, oder
- genesen und doppelt geimpft sind oder
- doppelt geimpft und genesen sind oder
- vor länger als 3 Monaten doppelt geimpft oder genesen sind und einen aktuellen Test vorlegen
- einen Antikörpernachweis haben und anschließend mindestens eine Impfung erhalten haben

Testpflicht:

Dort, wo eine Testpflicht besteht, gilt diese grundsätzlich nicht für Minderjährige, es sei denn, dies ist in der 32. CoBeLVO oder in § 28 b IfSG angeordnet.

Die Testpflicht kann erfüllt werden durch einen PoC-Antigen-Test (Schnelltest) bei einer offiziellen Teststation.

Sie kann ebenfalls erfüllt werden durch den Test in einer Arztpraxis.

Eine Testung kann auch vom Arbeitgeber in Form von Selbsttestung unter Aufsicht angeboten werden. Eine vom Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung hat auch außerhalb des Arbeitsplatzes für 24 Stunden Gültigkeit.

Eine Testung ist zusätzlich auch unmittelbar bei Einrichtungen (z.B. Gastronomie oder Fitnessstudios) als Selbsttest unter Aufsicht von Mitarbeitenden der Einrichtung möglich. Die Testung muss vor Betreten der Einrichtung vorgenommen werden. Die Einrichtung kann hierfür auch einen abgegrenzten Bereich im Innenraum ausweisen. Der Selbsttest hat nur Gültigkeit in der testenden Einrichtung, eine Bescheinigung darf hier nicht ausgestellt werden.

Die vorgegebene Testpflicht gilt grundsätzlich nicht für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen, es sei denn, dies ist in der konkreten Regelung der Corona-Bekämpfungsverordnung ausdrücklich angeordnet.

Absonderungsregeln:

Personen, die

- dreifach geimpft sind oder
- frisch doppelt geimpft sind (letzte Impfung mindestens 14 Tage und maximal 90 Tage zurück) oder
- frisch genesen sind (Infektion liegt mindestens 28 Tage und maximal 90 Tage zurück) oder
- genesen sind und eine Impfung haben, oder
- genesen und doppelt geimpft sind oder
- doppelt geimpft und genesen sind oder
- einen Antikörpernachweis haben und anschließend mindestens eine Impfung erhalten haben
- Minderjährige bis 17 Jahren sind, außer in Kitas: hier gelten gesonderte Regelungen

müssen als Kontaktpersonen nicht in Quarantäne. Im Falle einer Infektion gilt auch für diese Personen die Pflicht zur Isolation. **Absonderung ist der Oberbegriff von Quarantäne und Isolation.**

Die Isolation für Infizierte und die Quarantäne für enge Kontaktpersonen dauert grundsätzlich 10 Tage. **Der Tag der Testung wird bei der Berechnung der Absonderungsdauer mitgezählt.** Die Entlassung aus der Absonderung erfolgt nach 10 Tagen ohne weitere Testung automatisch.

Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, sich ab dem 7. Tag der Absonderung mittels PoC-Test (kein Selbsttest!) freizutesten, wobei in den letzten 48 Stunden vor Vornahme der Testung keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorgelegen haben dürfen.

Fällt beispielsweise dienstags der Corona-Test positiv aus, so ist bereits am Montag darauf eine Freitestung möglich.

Diese Regeländerung betrifft auch Personen, die vor dem 18.03.2022 positiv getestet wurden oder sich als enge Kontaktperson oder Hausstandsangehörige in Absonderung begeben mussten.

Bei engen Kontaktpersonen gilt, liegt ein negatives Ergebnis des Verkürzungstests vor, kann die Absonderung sofort beendet werden. Ist das Ergebnis positiv, gelten die Regelungen für positiv getestete Personen.

Bei positiv getesteten Personen gilt, liegt ein negatives Ergebnis des Verkürzungstests vor, kann die Absonderung sofort beendet werden. Ist das Ergebnis positiv, verlängert sich die Absonderung bis zur Vorlage eines negativen Tests. Dies kann auch über den 10. Absonderungstag hinausreichen.

In Kitas und Schulen gelten gesonderte Regelungen.

Sitzungen kommunaler Gremien:

Sitzungen kommunaler Gremien finden unter 3G-Regeln statt.

Öffentliche Verwaltungen:

Es gelten für Besucher keine Zugangsbeschränkungen, dafür gilt für sie die Maskenpflicht.

Standesamtliche Trauungen/Hochzeiten:

Für standesamtliche Hochzeiten gelten für alle anwesenden Personen mit Ausnahme der Eheschließenden die Maskenpflicht. Das jeweilige Hausrecht bleibt unberührt.

Für eine im Anschluss stattfindende Hochzeitsfeier gelten die Regelungen zu Veranstaltungen bzw. für die Gastronomie.

Beerdigungen:

Bei Beerdigungen gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.

Gottesdienste:

Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen gilt grundsätzlich die Maskenpflicht auch am Sitzplatz. Die Maskenpflicht gilt nicht für Mitwirkende des Gottesdienstes wie Geistliche, Vorbeter, Musiker etc. Gemeinde- und Chorgesang ist auch im Innenbereich möglich.

Bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen besteht für Veranstalter die Möglichkeit, zwischen den oben genannten Regelungen oder den Regelungen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu wählen (3G – dann gilt keine Maskenpflicht).

Veranstaltungen:

Bei Veranstaltungen im Innenbereich bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt 3G und keine Maskenpflicht. Bei Veranstaltungen im Innenbereich mit einer Teilnehmerzahl von 250-2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt 3G und die Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt für die Dauer der Einnahme eines festen Platzes oder beim Verzehr von Speisen und Getränken.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt 2G und die Maskenpflicht. Für Personen ab 12 Jahren und drei Monaten bis zum 18. Lebensjahr gilt die Testpflicht. Es gilt für alle durchgängig die Maskenpflicht.

Bei Veranstaltungen im Freien unter 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt 3G. Die Maskenpflicht entfällt. Über 2000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern gilt 2G. Für Personen ab 12 Jahren und drei Monaten bis zum 18. Lebensjahr gilt die Testpflicht.

Veranstaltungen können auch unter den Bedingungen für Diskotheken stattfinden.

Clubs und Diskotheken:

Hier gilt 2G plus. Ansonsten gibt es keinerlei Einschränkungen.

Flohmärkte:

Für Flohmärkte im Außenbereich gibt es keine Einschränkungen mehr. In engen Wartesituationen gilt die Maskenpflicht.

Einzelhandel und gewerbliche Einrichtungen:

Für den Zugang zu gewerblichen Einrichtungen gelten keine Zutrittsbeschränkungen. Dementsprechend gilt für Kundinnen und Kunden die Maskenpflicht.

Körpernahe Dienstleistungen:

Bei körpernahen Dienstleistungen, wie dem Friseurhandwerk, in Tattoostudios, bei Kosmetikbehandlungen, Wellnessangebote etc. gelten 3G und die Maskenpflicht. Es gilt keine Pflicht zur Kontakterfassung.

Rehabilitationssport und Funktionstraining, sowie Dienstleistungen, die aus medizinischen Gründen erbracht werden, aber keine ärztlichen Behandlungen darstellen, dürfen auch von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind.

Gastronomie:

Hier gilt 3G. Die Maskenpflicht und die Pflicht zur Kontakterfassung entfallen. In reinen Abholsituationen in geschlossenen Räumen gilt nicht 3G, dafür die Maskenpflicht (auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen, Jugendbildungsstätten, etc.:

In Beherbergungsbetrieben gilt 3G. Hierbei gilt die Testpflicht für alle bei Anreise sowie bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden.

Für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Privatquartiere gelten keine Einschränkungen.

Sport (Innen und Außen):

Hier gilt 3G. Gesundheitsförderndes Training in Fitnessstudios etc. unterliegt auch mit ärztlicher Empfehlung keiner Ausnahme.

Schwimmbäder, Saunen und Wellnessangebote:

Beim Besuch von Schwimmbädern und Thermen sowie weiterer Wellnessangebote wie Saunen etc. gilt im Innenbereich 3G.

Freizeitangebote:

Bei Freizeitparks, Kletterparks, Minigolfplätzen, Tierparks, Angeboten auf Reitanlagen, Indoorfreizeitparks, Spielhallen, Bowlingcentern, Schießsportanlagen, etc. gilt 3G.

Kinos, Kulturelle Einrichtungen, Museen, Bibliotheken, Stadtführungen, etc.:

Hier gilt 3G. Ansonsten gibt es keinerlei Einschränkung.

Chöre und Musikvereine, Außerschulischer Musik- und Kunstunterricht:

Hier gilt 3G. Bei Auftritten gelten in Bezug auf die Zuschauer die Regeln für Veranstaltungen.

Schulen:

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur für diejenigen Schüler und Lehrkräfte zulässig, die geimpft oder genesen sind oder zweimal wöchentlich einen Coronatest machen (Testpflicht). Für alle Schulen gilt, dass die Regeltests auch in einer Teststation oder Zuhause durchgeführt werden können. In diesem Fall müssen die Eltern ihrem Kind eine schriftliche Bestätigung über das Testergebnis mitgeben.

In einer Klasse mit einer infizierten Person müssen sich alle Schülerinnen und Schüler (außer Geimpfte und Genesene, hier ist es nur empfohlen und nicht verpflichtend), an den kommenden 5 Schultagen täglich testen. Die Tests in dieser Zeit müssen in der Schule als Selbsttest oder an einer Teststation durchgeführt werden, ein Selbsttest zuhause ist in diesem Fall nicht erlaubt. Bei einem Coronafall in einer Klasse muss niemand mehr als schulische Kontaktperson in Quarantäne. Fand der Kontakt außerhalb der Schule statt, gelten auch weiterhin die Quarantäneregeln.

Die Maskenpflicht gilt im gesamten Schulgebäude. Die Maskenpflicht entfällt an allen Schulen während des Sport- und Musikunterrichts, darüber hinaus an Grund- und Förderschulen auch am festen Platz. In der Pause im Freien besteht keinerlei Maskenpflicht, außer in Wartesituationen (z.B. am Kiosk). Es gilt das Hygienekonzept des Landes, hier gibt es detaillierte Informationen.

Kindertagesstätten:

Die Maskenpflicht gilt in Bring- und Holsituationen, bzw. bei der Eingewöhnung für Jugendliche und Erwachsene, soweit diese innerhalb der Räumlichkeiten der Einrichtung stattfindet. Bei Elternversammlungen und allen anderen Aufenthalten, die über das Bringen oder Abholen hinausgehen, gilt 3G.

Es besteht für alle betroffenen volljährigen und minderjährigen Kontaktpersonen eine Absonderungspflicht für 10 Tage ab dem letzten Kontakt zu der positiv getesteten Person. Hiervon ausgenommen sind Kontaktpersonen, die auf Grund Ihres Impfstatus/Genesenenstatus von einer Quarantäne befreit und symptomfrei sind. Eine vorzeitige Beendigung ist ab dem Tag, der nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person folgt, mittels negativem PoC-Antigentest, durchgeführt durch geschultes Personal bei einer Testeinrichtung, möglich.

Kinder- und Jugendarbeit:

Nähere Informationen zu den derzeit geltenden Regelungen in der Kinder- und Jugendarbeit sind im entsprechenden Hygienekonzept unter <https://corona.rlp.de/de/themen/hygienekonzepte/> geregelt.